Satzung für den Bürgerverein Beuren e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der "Bürgerverein Beuren e.V." mit Sitz in 78224 Singen-Beuren, Ortsverwaltung Beuren a. d. A. Rathaus, Buronstr. 7 verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 genannten steuerbegünstigten Einrichtung/steuerbegünstigten Zweck verwendet.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe sowie des Sports durch die ideelle und finanzielle F\u00f6rderung entsprechender gemeinn\u00fctziger Vereine im Ortsteil Beuren an der Aach
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist berechtigt:
 - a) zur Finanzierung von Satzungskonformen Projekten Kreditverträge abzuschließen
 - b) Zinsderivate aufzunehmen bzw. abzuschließen
 - überschüssige oder gebundene Liquidität zur Darlehenstilgung frei am Kapitalmarkt anzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Erst- oder Zweitwohnsitz in Beuren a. d. Aach hat oder hatte. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen, wenn eine Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen durch entsprechendes Antragsformular.
- (3) Die Aufnahme wird durch Beschluss des Vorstandes vollzogen. Die Aufnahme kann aus einem wichtigen Grund verweigert werden. Bei Streitigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse des Bürgervereins zu betätigen, jederzeit für seine Ziele einzutreten und den von den Organen des Bürgervereins gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (5) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag j\u00e4hrlich per Bankeinzug oder \u00dcberweisung bis zum 30. Januar jeden Jahres zu entrichten. Beitragsr\u00fcckstand von einem Jahr hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.

Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegen den Bürgerverein geltend machen und weder das aktive noch das passive Wahlrecht ausüben.

- (6) Wer länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann nach erfolgloser Zahlungsaufforderung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (7) In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Bürgerverein feststellen. Der Vorstand führt ein Ordnungsverfahren durch in dessen Verlauf der Betroffene anzuhören ist.
- (8) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft nach 20 Jahren Mitgliedschaft vorschlagen, die anschließend die mehrheitliche Zustimmung der Vorstandschaft erfordert. Es dürfen nur solche Personen zu Ehrenmitgliedern erklärt werden, die sich in besonderer Weise, um den Verein verdient gemacht haben oder die 20 Jahre Mitgliedschaft erreicht haben.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Ordnungsverfahren

- (1) Ein Mitglied handelt gegen die Interessen des Bürgervereins, wenn es
 - a) die Bestimmungen der Satzung missachtet oder
 - b) das Ansehen des Bürgervereins schädigt.
 - c) Gegen ein Mitglied, das den Interessen des Bürgervereins zuwidergehandelt hat, ist auf Antrag ein Ordnungsverfahren durchzuführen.
- (2) In einem Ordnungsverfahren kann auf
 - a) Zurückweisung des Antrages oder
 - b) Ermahnung oder
 - die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Vereinsämtern oder auf den Ausschluss erkannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich, mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden. Der bereits entrichtete Jahresbeitrag wird nicht erstattet.

§ 7 Organe des Bürgervereins

- Die Organe des Bürgervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
 Vorstand, 2. Vorstand kraft Amtes Ortsvorsteher, Schriftführer, Kassier, Beisitzer).
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet so oft statt, wie es das Interesse des Bürgervereins verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich beim

Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes durch den/die Vorsitzende/n,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes der Kassiererin/des Kassierers sowie des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl des Vorstandes.
 - e) Satzungsänderungen.
 - f) Die Einberufung sowie die Einladung erfolgen schriftlich (postalisch, per Mail oder andere digitale Medien) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu geben.
 - g) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1.Vorsitzenden, der/dem 2.Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in und drei Beisitzer/innen. Der Verein wird durch den 1.Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
 - h) Die Wahrnehmung von Vorstandsfunktionen ist ehrenamtlich.
 - i) Der Vorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben wahr. Der Mitgliederversammlung haben Vorstand und Kassenprüfer jährlich Rechenschaft über Ihre Tätigkeit abzulegen.
 - j) Alle für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderliche Unterlagen sind vom Vorstand zu führen und auf Verlangen zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Die vom Kassierer zu führenden Kassengeschäfte werden in einem Einnahmen-/Ausgabenbuch dokumentiert.
 - k) Über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und Protokollführerin/Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll hat den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis wiederzugeben.
 - Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens haben die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer regelmäßig Kassenprüfungen wahrzunehmen.

§ 8 Anträge/Dringlichkeitsanträge für die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt, sofern nicht die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, soweit nicht die Mitgliedschaft ruht.
- (3) Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt.
- (4) Anträge, die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit

der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Die Abstimmung über die Dringlichkeit erfolgt am Ende des laufenden Tagesordnungspunktes.

§ 9 Wahlen/Amtsdauer

- (1) Die Vorstandschaft, sowie die Kassenprüfer/in sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kassenprüferin/Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine mehrmalige aufeinanderfolgende Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung/Verhandlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder. Abstimmungen werden offen durch Handaufheben/ Agglomeration durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Mehrere Funktionen, ausgenommen der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und Kassierer/in, können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn zu jeder Funktion nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Verein wird im Außen-, wie im Innenverhältnis, jeweils durch die/den
 Vorsitzende/den und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten

§ 12 Mitgliedsbeitrag/Datenspeicherung

- (1) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Kassiererin/der Kassierer zieht die Beiträge im Regelfall im Bankeinzugsverfahren ein.
- (2) Die durch die T\u00e4tigkeit des B\u00fcrgervereins erzielten Einnahmen sind f\u00fcr die Zwecke aus \u00a8 2 der Satzung bestimmt.
- (3) Mit Anerkennung dieser Satzung erklären sich die Mitglieder mit der Speicherung ihrer persönlichen Daten im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgabe des Bürgervereins einverstanden.

§13 Vorstandssitzungen

(1) Bei Stimmengleichheit sind Tagesordnungspunkte oder Anträge abgelehnt. Die Verhandlungsleitung obliegt der/dem Vorsitzenden. Lediglich für die Neuwahl der/des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Die Verhandlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt und lässt sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigen. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, hat die/der Verhandlungsleiterin/Verhandlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung entscheiden zu lassen. Diskussionen über die Tagesordnung sind nicht zulässig. Die Abstimmung über diese Anträge erfolgt nach Schluss der Aussprache über den Tagesordnungspunkt. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Verhandlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Lediglich dem Berichterstatter oder Antragsteller zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt erteilt sie/er zuerst das Wort. Die Verhandlungsleitung kann die Redezeit begrenzen und hat ferner beleidigende Ausführungen zu unterbinden. Dabei hat die Verhandlungsleitung das Recht, Redner zurechtzuweisen oder sie in schwerwiegenden Fällen für eine Zeit oder den Rest der Versammlung aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

(2) Ausgabenentscheidungen im Rahmen des laufenden Geschäftsbedarfs trifft der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende oder der/die Kassierer/in. Die Entscheidungen sind nachträglich durch den Vorstand zu bestätigen. Der Vorstand trifft so oft zusammen, wie es die Vorsitzende/der Vorsitzende für erforderlich hält oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen.

§ 14 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Sollte keine Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung erfolgen, gilt dies als Enthaltung.

§ 15 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe sowie des Sports.

§16 Generalklausel

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

8	17	Inkrafttret	en

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 27.04.2022 in der geänderten Version in Kraft.

Singen-Beuren, 27.04.2022

Walter Veser

1.Vorsitzender

Stephan Einsiedler

2. Vorsitzender / Ortsvorsteher

Bruno Frick

Kassier

Tanja Sander

Schriftführerin

Nathalie Holtz

Beisitzerin

Michael Höner

Beisitzer

Martin Feuerstein

Beisitzer